

Der Trainer, Coach und Berater im Einkommensteuerrecht

Die Gewinnermittlungsarten

A) Einnahmen-Überschussrechnung „EÜR“

Wenn der Trainer Freiberufler ist oder als Gewerbetreibender bestimmte Größenklassen nicht überschreitet (d.h. er gilt noch als sog. Kleingewerbetreibender, wenn entweder sein Gewinn 60.000 EUR oder sein Umsatz 600.000 EUR nicht übersteigt), kann er seinen Gewinn nach dem Cashflow-Prinzip ermitteln, d.h. die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben werden erst buchhalterisch erfasst, wenn sie zahlungswirksam vereinnahmt oder verausgabt worden sind.

Ausgenommen hiervon sind wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, wie z.B. die Umsatzsteuer oder die Miete. Wenn sie kurze Zeit (sog. „10-Tagesregel“) nach dem Geschäftsjahr zahlungswirksam werden, sind sie dem Geschäftsjahr zuzuordnen, dem sie auch wirtschaftlich gehören. Aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen von den Betriebsausgaben (Einnahmen-Überschussrechnung bzw. „EÜR“) erzielt der Trainer seinen Gewinn.

Wer freiberufliche Einkünfte erzielt, kann seinen Gewinn stets nach der EÜR ermitteln. Die vorgenannten Gewinn- und Umsatzgrenzen gelten nur für gewerblich tätige Unternehmer. Die Gewinnermittlung nach der EÜR hat den Vorteil, dass man den Gewinn eines Jahres bewusst gestalten kann, indem man z.B. einige Rechnungen erst im neuen Jahr schreibt oder bezahlt. Gerade wenn man steuerliche Vergünstigungen wie Sonderabschreibungen oder Investitionsabzugsbeträge in Anspruch nehmen möchte, sind solche Überlegungen zur Optimierung des steuerlichen Ergebnisses unverzichtbar.

B) Bilanzierung

Trainer, Coach und Berater, die nicht als Freiberufler qualifizieren, gelten als Gewerbetreibende. Wenn sie zudem die oben genannten Größenklassen überschreiten, **müssen** sie ihren Gewinn durch einen Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Sie unterliegen dann als Kaufleute auch dem Handelsgesetz, weil ihre Tätigkeit *nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb* erfordern.

Das bedeutet, dass sie zur Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind. Im Unterschied zur EÜR werden die Geschäftsvorfälle nach dem Verursachungsprinzip erfasst. So sind Aufwendungen und Erträge stets dem Geschäftsjahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich gehören, d.h. die Ergebnisse zwischen zwei Geschäftsjahren werden durch Abgrenzungsbuchungen „geglättet“. Ein Vorteil der Bilanzierung ist es, dass durch die Bildung von Rückstellungen Aufwendungen in ein früheres Geschäftsjahr verlagert werden können, und damit unabhängig vom Zahlungszeitpunkt sind. Bei einer EÜR dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

Betriebsausgaben

Nach der steuerlichen Definition sind Betriebsausgaben, Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Ausgaben die den privaten Bereich des Trainers betreffen, gehören nicht dazu. Trainer, die vor „Betriebseröffnung“ bereits Ausgaben hatten, die im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen

Tätigkeit stehen, können diese Betriebsausgaben als sog. vorweggenommene Betriebsausgaben steuerlich absetzen.

Man unterscheidet

- Betriebsausgaben, die sofort steuerlich absetzbar sind (z.B. Miete und Büromaterial),
- Betriebsausgaben, die über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen sind (betrifft Wirtschaftsgüter, die über einen längeren Zeitraum betrieblich genutzt werden sollen, wie z.B. ein PKW) und
- Betriebsausgaben, die nur beschränkt steuerlich abzugsfähig sind (z.B. Bewirtung von Geschäftsfreunden).
-

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Anschaffungen von Wirtschaftsgütern mit Kosten von maximal 800 EUR können seit dem 01.01.2018 unabhängig von ihrer Nutzungsdauer im Jahr der Anschaffung sofort und in voller Höhe gewinnmindernd abgeschrieben werden. Der ursprüngliche Grenzwert von 410 EUR wurde durch ein Gesetz im Jahr 2017 auf 800 EUR angehoben.

Betriebsvermögen

Ungeachtet der Gewinnermittlungsart kann Betriebsvermögen gebildet werden. Wenn ein Wirtschaftsgut für die Förderung der freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit bestimmt ist und zu mehr als 50% auch betrieblich genutzt wird, liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Der Gegenstand (z.B. PKW) ist mit seinem Verkehrswert in das Betriebsvermögen einzulegen und über die sog. betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Zwischen einer betrieblichen Nutzung von 10 bis 50% hat der Trainer ein Wahlrecht. Mit Aufnahme in das Anlageverzeichnis hat er sich für eine Einlage in sein Unternehmen entschieden.

Gewerbsteuer

Die Abgrenzung zwischen freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit ist nicht immer eindeutig, da Trainer manchmal Tätigkeiten verrichten, die auch beiden Einkunftsarten zugeordnet werden könnten. Das Finanzamt wird bei solchen sog. Graubereichen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb annehmen mit der Konsequenz, dass die betroffenen Steuerpflichtigen sowohl der Einkommensteuer als auch der Gewerbsteuer unterliegen.

Auch wenn bei vielen das Thema Vermeidung der „Gewerblichkeit“ im Vordergrund zu stehen scheint, so problematisch ist das in der Praxis oftmals nicht. Denn, zum einen gibt es im Gewerbesteuerrecht einen Freibetrag von 24.500 EUR. Das bedeutet, Gewerbesteuer wird erst für jeden Euro fällig, der diesen Freibetrag übersteigt. Zum anderen kann die Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer angerechnet werden. So ist eine vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von nahezu 400% möglich. Im Ergebnis macht es dann (zumindest aus steuerlicher Sicht) keinen Unterschied mehr, ob man Freiberufler oder Gewerbetreibender ist.

Marcus Sperlich

www.steuerberatung-sperlich.de